

Az.: 5212-G-1/01

Benutzungsordnung für die Brenzhalle der Stadt Gundelfingen a.d.Donau

vom 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis:

Teil A - Allgemeiner Teil

- § 1 Zweckbestimmung, Allgemeines
- § 2 Verwaltung, Vermietung und Aufsicht
- § 3 Haftung
- § 4 Ordnungsvorschriften

Teil B - Schul- und Trainingsbetrieb

- § 5 Belegung Schul- und Trainingsbetrieb
- § 6 Bestimmungen für den Schul- und Trainingsbetrieb

Teil C - Veranstaltungsbetrieb

- § 7 Belegung Veranstaltungsbetrieb
- § 8 Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb
- § 9 Nutzung der Küche und deren Einrichtungen/Inventar

Teil D - Schlussbestimmungen

- § 10 Benutzungsentgelte
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

Teil A- Allgemeiner Teil

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die Brenzhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den örtlichen Schulen und Vereinen zur Verfügung, im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Benutzern überlassen werden.

Die Nutzungsvergabe der Brenzhalle erfolgt in der Regel nach folgenden Kriterien:

1. Schulsport, Vereinssport und Veranstaltungen der Stadt;
2. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen oder mit deren Beteiligung;
3. sonstige Veranstaltungen.

(2) Veranstaltungen politischer Gruppen mit wahlwerbendem Charakter sind in der Brenzhalle in den letzten drei Monaten vor einer Wahl ausgeschlossen.

(3) In den Schulferien bleibt die Brenzhalle geschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Brenzhalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Entgeltordnung, der Brandschutzordnung sowie der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen (Veranstaltungen gemäß Teil C dieser Benutzungsordnung). Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die der Versammlungsstättenverordnung, das Jugendschutzgesetz, sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten.

(5) Die Brenzhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

§ 2

Verwaltung, Vermietung und Aufsicht

(1) Die Brenzhalle wird vom Kultur- und Sportamt der Stadt Gundelfingen a.d.Donau verwaltet.

(2) Die Vermietung (Vertrag) der Halle erfolgt auf schriftlichen Antrag des Benutzers unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes durch das Kultur- und Sportamt der Stadt Gundelfingen a.d.Donau.

(3) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Stadt grundsätzlich das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und dem Außenbereich. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(4) Während einer Veranstaltung, einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten wird das Hausrecht an den Nutzer bzw. der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen übertragen. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

(5) Eine von der Stadt beauftragte Person (in der Regel der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

(6) Den Bediensteten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zur Brenzhalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

(7) Die Halle und ihre Nebenräume darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs-, Übungs- oder Wettkampfleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.

(8) Nach Schluss der Übungsstunden bzw. nach Ende der Veranstaltungen haben die jeweiligen Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne, das Löschen der Lichter und die Aktivierung der Alarmanlage zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.

(9) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wiederherzustellen.

§ 3 Haftung

(1) Die Stadt überlässt die Räume der Halle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzer. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Diese Haftungsübernahme gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Stadt kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Die Stadt haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen und abgelegten Kleidungsstücken; für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Beschäftigten und Beauftragten, sowie für eingebrachte Gegenstände von Besuchern und Gästen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Im Übrigen haftet die Stadt gegenüber dem Nutzer nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Vermieterpflicht zurückzuführen sind.

§ 4

Ordnungsvorschriften

(1) Die Nutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Die Halle darf nur in dem festgesetzten Umfang benutzt werden.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Dies gilt nicht bei entsprechenden Messen oder Ausstellungen.

(5) Alle in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, brandschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

(6) In der Brenzhalle herrscht generelles Rauchverbot.

(7) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Einzige Ausnahme ist die Verwendung von Kerzen zur Tischdekoration.

(8) Die Halle darf nur zu den im Belegungsplan bzw. im Mietvertrag festgelegten Zeiten betreten werden.

(9) Ausgehändigte Schlüssel müssen der Stadtverwaltung zurückgegeben werden. Sie dürfen nicht direkt an andere Personen weitergegeben werden.

(10) Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Stadt und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

(11) Eine Weiter- bzw. Untervermietung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Sollen vereinbarte Nutzungszeiten durch andere als die vereinbarten Nutzer bzw. Abteilungen genutzt werden, ist dies der Stadt vorher mitzuteilen.

(12) Wenn der Trennwandvorhang in Einsatz kommt, ist er ganz herunterzulassen. Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Der Zutritt zu Maschinenräumen (Heizungsanlage, Belüftung) ist Unbefugten untersagt. Beleuchtung und Tontechnik dürfen nur nach Einweisung bedient werden.

(13) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung auf Grund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Stadt dem Nutzer zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet, entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

(14) Alle Flucht- und Rettungswege in, aus der und um die Brenzhalle müssen ständig freigehalten werden und alle sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen und dazugehörige Hinweiszeichen müssen ständig frei zugänglich und sichtbar sein.

(15) Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Tiere (ausgenommen Blindenhunde)
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Teil B-Schul- und Trainingsbetrieb

§ 5

Belegung Schul- und Trainingsbetrieb

(1) Die Halle wird von der Schule und den Vereinen nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan für den Schul- und Übungsbetrieb wird von der Stadt jährlich in Zusammenarbeit mit der Schule und den Vereinen aufgestellt. Die Listen mit den Terminwünschen sind bei der Stadt bis spätestens Schuljahresbeginn einzureichen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(2) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.

(3) Die Stadt kann das Benutzungsrecht für die Halle jederzeit zeitlich oder örtlich beschränken (Ausfall oder Verlegung von Übungs-, Spiel- bzw. Sportstunden). Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.

(4) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes erteilten Zustimmung behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

§ 6

Bestimmungen für den Schul- und Trainingsbetrieb

(1) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen. Außerdem ist die Verwendung von Haftpasten bzw. Harz untersagt.

(2) Als Turn-, Sport- und Übungsbetrieb gelten sportliche Aktivitäten in der Halle, die folgende Kriterien erfüllen:

- Es findet keinerlei Bewirtung statt.
- Es werden außer den Sportgeräten keine Aufbauten getätigt.
- Es befinden sich in der Halle maximal 10 Zuschauer.

Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, oder ist die Nichterfüllung zu erwarten, findet eine Veranstaltung statt und es müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden. Damit sind u.a. die Regelungen des Teil C dieser Benutzungsordnung zu beachten.

(3) Sportliche Übungen und der Sportunterricht dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungs- oder Sportlehrers stattfinden. Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit den Übungs- und Sportstunden verantwortlich. Sie müssen während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend sein.

- (4) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (6) Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Zuschauer- und Sportflächen mitgenommen werden.
- (7) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen insbesondere Rollschuhlaufen, Hockey, Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagballspiel, Stabwerfen, fallenlassen schwerer Gegenstände usw..
- (8) Die Übungs- bzw. Wettkampfleiter oder Sportlehrer haben das Hallenbuch zu führen.
- (9) Das Betreten der Halle ist nur über die Umkleidekabinen gestattet.
- (10) Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Turnmatten aus der Halle verbracht werden.
- (11) Den Hallennutzern werden die Umkleide- und Duschräume vom Hausmeister zugewiesen. In den Umkleide- und Duschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Teil C- Veranstaltungsbetrieb

§ 7

Belegung Veranstaltungsbetrieb

(1) Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen durch örtliche Vereine, ist vorrangig und erfolgt im Rahmen eines vom Kultur- und Sportamt aufgestellten jährlichen Belegungsplanes. Für alle Veranstaltungen, ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das Kultur- und Sportamt schriftlich. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Für jede Veranstaltung ist ein Mietvertrag abzuschließen.

(2) Für jede Veranstaltung ist ein Formblatt auszufüllen, der dem Kultur- und Sportamt über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten (Bestuhlungsplan) informiert. Die Angaben aus diesem Formblatt, der dem Kultur- und Sportamt spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung vorliegen muss, sind Vertragsbestandteil. Der Mietvertrag wird erst ausgestellt, wenn dem Kultur- und Sportamt dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Alle Verträge mit der Stadt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Verträge kommen erst zustande, wenn der Veranstalter den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der bezeichneten Annahmefrist bei der Stadt eingeht. Reservierungsoptionen enden ebenfalls spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist.

(3) Kommt das Kultur- und Sportamt nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Kultur- und Sportamt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen.

(4) Das Kultur- und Sportamt prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Brandsicherheitswacht, Ordnungsdienst oder Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag über die Nutzung der Brenzhalle festgelegt. Für eine ggf. notwendige Brandsicherheitswacht hat der Veranstalter zu sorgen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadt die Feuerwehr. Die sonstigen notwendigen Dienste werden vom Veranstalter bestellt. Alle dadurch anfallenden Kosten, auch die für die Brandsicherheitswacht, trägt der Veranstalter.

(5) Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen.

(6) Den Widerruf einer mittels eines Vertrags erteilten Zustimmung behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

§ 8

Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb

(1) Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Dieser Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich; ebenso dafür, dass Beschädigungen an der Halle unterbleiben. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen, insbesondere den sicherheitsrelevanten Gegebenheiten der Brenzhalle vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

(2) Die Veranstalter haben sich zur Kleiderablage der Garderobe zu bedienen.

(3) Die Vorbereitungen (Auf- und Abbau) für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schulen und Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Der Nutzer ist verpflichtet, die vereinbarte Nutzungsdauer pünktlich einzuhalten. Zeitüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Brenzhalle, am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Tag für eine anderweitige Belegung zur Verfügung steht. Der Abbau hat grundsätzlich unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Ausnahmen genehmigt das Kultur- und Sportamt der Stadt.

(4) Dekorationen und sonstige Änderungen in und an der Halle, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände und sonstige Aufbauten, dürfen ohne Anmeldung im Formblatt und ohne Zustimmung des Kultur- und Sportamts nicht vorgenommen werden.

(5) Die Regelungen zu Vorhängen, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen sind gemäß VStättVO zwingend einzuhalten.

(6) Das Anbringen von Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten aller Art ist mit dem Hausmeister abzusprechen, es darf jedoch keinerlei Schäden verursachen. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden. Die Verwendung von Konfetti ist untersagt.

(7) Eingebraachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17 /18 entsprechen.

(8) Auf der Bühne oder anderen Szenenflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden. Ausgewiesene Rettungswege dürfen auch durch vorübergehend abgestellte Gegenstände nicht eingeschränkt werden.

(9) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne oder anderen Szenenflächen zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.

(10) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung nach dem

Gaststättenrecht) rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren und KSK-Beiträge pünktlich zu entrichten.

(11) Bei der Hallenübernahme sind die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Wir bitten, dies im eigenen Interesse einzuhalten. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(12) Der Auf- und Abbau der Bühne, Stühle und Tische, sowie die Reinigung der Halle und der genutzten Einrichtungsgegenstände haben durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst nach Weisung des Hausmeisters zu erfolgen. Der Veranstalter hat die Halle nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinen Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch Stadteigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Stadt die anfallenden Kosten entsprechend zu ersetzen.

(13) Sind für eine Veranstaltung Bühne, Stühle, Tische oder andere Aufbauten notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Plänen aus. Sollte dem Veranstalter keine der von der Stadt vorgestellten Varianten zusagen, kann der Veranstalter selbst einen Plan erstellen und diesen nach Vorlage beim Kultur- und Sportamt bei der zuständigen Behörde genehmigen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

(14) Die höchstzulässige Personenzahl in der Brenzhalle beträgt 800 Personen.

(14) Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplanes vorhanden sind, oder maximal im Vertrag festgelegt worden sind. Die höchstzulässige Personenzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

(15) Eingangskontrollen liegen in der Verantwortung des Veranstalters und sind aufgrund der Übertragung des Hausrechts gemäß § 2 Abs. 4 möglich.

(16) Zuschauer sind bei Wettkampfveranstaltungen nur auf der Tribüne zugelassen. Diese darf nur über den Tribüneneingang betreten werden.

§ 9

Nutzung der Küche und deren Einrichtungen/Inventar

(1) Wenn im Mietvertrag die Nutzung der Küche und deren Einrichtungen/ Inventar vereinbart wurde, kann vom Veranstalter die Getränkeausgabe und/oder die Ausgabe von kalten und warmen Speisen vorgenommen werden, sowie ein Barbetrieb eingerichtet werden.

Dies erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr.

(2) Wegen der besonderen hygienischen Bedingungen sowie der fachgemäßen Bedienung ist die Benutzung der Küchengeräte nur solchen Personen erlaubt, die von der Stadt oder einem Beauftragten eine Einweisung erhalten haben, die schriftlich dokumentiert und im Kultur- und Sportamt hinterlegt ist.

Folgende Räume oder Gegenstände sind nach der Veranstaltung unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften zu reinigen:

- alle Räume der Küche
- alle benutzten Geräte oder Möbel (Arbeitsflächen und Schrankwände)
- alle benutzten Schankanlagen (ohne Schläuche)
- angefallener Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jeder Veranstaltung zu reinigen, polieren und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen.

Die Übergabe und Abnahme der Küche erfolgt durch den Hausmeister.

Teil D Schlussbestimmungen

§ 10 Benutzungsentgelte

(1) Die Nutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Halle zum Übungsbetrieb bzw. zu Veranstaltungen die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

(2) Das Benutzungsentgelt wird 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann vom Veranstalter einen Kostenvorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Sporthalle des Grundschulverbandes Gundelfingen – Bächingen“ vom 04.04.1978 sowie die „Besonderen Bestimmungen des Grundschulverbandes Gundelfingen – Bächingen über Veranstaltungen in der Sporthalle vom 04.04.1978 außer Kraft.

Stadt Gundelfingen a.d.Donau
Gundelfingen a.d.Donau, den 01.07.2019

I.V.


Merenda
2. Bürgermeister

